

Liebe Alle,

ab 1.1.2020 sind **Unternehmer/n** (ausgenommen **Kleinunternehmer** gemäß Umsatzsteuergesetz;) **verpflichtet**, Schriftstücke von Bundesbehörden (Magistrat-Strafen z.B.) und Gerichten (z.B. Firmenbuch) elektronisch über das **Unternehmensserviceportal (= USP)** zu empfangen. Dies gilt für betriebliche als auch private Schriftstücke!!

D.h.:

- **ALLE**, die beim Finanzamt **betrieblich veranlagt** werden:
 - egal ob mit/ohne Umsatzsteuerpflicht
 - egal ob Vermietungseinkünfte (z.B. neben einem Dienstverhältnis) oder Kapitaleinkünfte
 - egal ob gewerbliche oder selbständige (freiberufliche) Einkünfte
- UND eine **Einkommensteuererklärung** abgeben (müssen)
- UND **bereits** die **elektronische Zustellung** über die **Databox** in **FinanzOnline nutzen**

SIND **AUTOMATISCH** im Sommer 2019 in das Teilnehmerverzeichnis für die **e-Zustellung** übernommen worden!

Die Daten, die bei USP hinterlegt sind (samt **E-Mail-Adresse**), werden bereits ab 1.12.2019 **für behördliche Zustellungen** herangezogen! Verpflichtend jedoch erst ab 1.1.2020!

Um die Schriftstücke auch abholen zu können und um keine Fristen zu versäumen, muss man spätestens **VOR dem 1.1.2020** in USP registriert sein!

Um sich von der e-Zustellung ausnehmen zu lassen (Widerspruch), ist trotzdem eine Anmeldung zum USP erforderlich, um sich dann direkt im USP/Mein Postkorb abzumelden! Angeblich soll bis Anfang Dezember eine weitere Möglichkeit zur Ausnahme bereitgestellt werden. Wer sich ausnehmen lassen kann oder **AKTIV die Ausnahme beantragen MUSS (wie z.B. Kleinunternehmer)**, siehe weiter unten!

Ein Widerspruch gegen die elektronische Zustellung ist nur bis 1.1.2020 wirksam; danach verliert dieser seine Wirksamkeit.

ACHTUNG: Wenn Sie dem elektronischen Verkehr widersprechen, ist eine erneute Registrierung erst ab 1.12.2019 wieder möglich.

Ab 1.1.2020 ist ein Widerspruch nur für jene Unternehmen möglich, die aufgrund des Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind. Ein solcher Widerspruch erfolgt durch die Abmeldung des Unternehmens vom Teilnehmerverzeichnis und damit auch von der elektronischen Zustellung. Für nicht registrierte Unternehmer gilt es als Widerspruch, wenn diese sich gar nicht zur elektronischen Zustellung registrieren. Bei einem wirksamen Widerspruch erfolgt die Zustellung weiterhin auf dem Postweg.

Schreiben vom Finanzamt im Sommer 2019 via Databox im eigenen Finanzonline Zugang:

- Jeder, der im Sommer 2019 einen Brief vom Finanzamt in seiner Databox vorgefunden hat und über die **Übernahme ins zentrale Teilnehmerverzeichnis** informiert wurde, ist für die elektronische Zustellung von „nicht nachweislichen Zustellungen“ registriert **mit der DAMALS in FinanzOnline hinterlegten E-Mail-Adresse** (d.h. Zustellungen aber OHNE RSa, RSb). Ein Beispiel-Brief anbei: FO_InfoAufnahme.pdf
- Wenn das Schreiben darüber informiert hat, dass **KEINE Übernahme möglich** war, man aber **Unternehmer** ist und keine Ausnahmeregelung gebraucht (Kleinunternehmer oder technisch nicht zumutbar) hat **Handlungsbedarf bis 31.12.2019 spätestens**: man kann entweder **ab 1.12.2019** direkt in USP/„MeinPostkorb“ eintragen und so eZustellung aktivieren. ODER Aktivierung **vor 1.12.2019** die elektronische Zustellung in FinanzOnline samt gleichzeitiger Hinterlegung einer E-Mailadresse (und dann trotzdem in USP/„MeinPostkorb“ aktivieren; s.u.).

Ist **in FinanzOnline** als Unternehmer **die elektronische Zustellung** aktiviert (gewesen) und:

- **eine Mailadresse hinterlegt** (gewesen), wurde diese automatisch im Sommer 2019 aus FinanzOnline ins USP übernommen.
 - Will man diese für das USP **ändern**, muss man dies in USP direkt erledigen! Achtung: für FinanzOnline müsste man sich dort nochmals einloggen- es erfolgt keine weitere Synchronisierung mehr.
- **keine Mailadresse hinterlegt gewesen, muss diese jedenfalls in USP** (und sinnvollerweise auch in FinanzOnline bei „Zustellung“) **vor dem 30.11.2019 eingetragen werden.**

Hatte ein Unternehmer/n in Finanzonline **KEINE Elektronische Zustellung** aktiviert:

- dann wurde dieser Unternehmer NICHT in das Teilnehmerverzeichnis übernommen (**Handlungsbedarf**) und muss (wenn KEIN Kleinunternehmer und wenn technisch zumutbar):
 - **ab 1.12.2019** direkt in USP/„MeinPostkorb“ registrieren im Teilnehmerverzeichnis, E-Zustellung aktivieren samt Eingabe E-Mail-Adresse (dann nur für USP gültig)
ODER:
 - angeblich in FinanzOnline auch möglich: elektronische Zustellung aktivieren samt Eingabe der E-Mail-Adresse (die bei USP hinterlegt werden soll) und es sollen angeblich diese Daten dann auch übernommen werden in USP (wobei man sich dann in USP nochmals einloggen muss, um dort „MeinPostkorb“ etc. zu kontrollieren/freizuschalten!
- Diese Registrierungen sind notwendig, damit der Unternehmer seine Verpflichtung ab 1.1.2020 wahrnehmen kann, und keine Fristen versäumt für in USP zugestellte (Behörden-) Schriftstücke

Hat(te) ein **Unternehmer KEINEN FinanzOnline-Zugang**, ist nicht ERV-Teilnehmer, NICHT bei USP bereits registriert und bei KEINEM elektronischen Zustelldienst registriert, dann **Handlungsbedarf**:

- Bis 1.12.2019 Registrierung bei behördlich zugelassenem Zustelldienst
- Ab 1.12.2019: Registrierung direkt in USP für USP (das gilt dann NICHT für FinanzOnline)

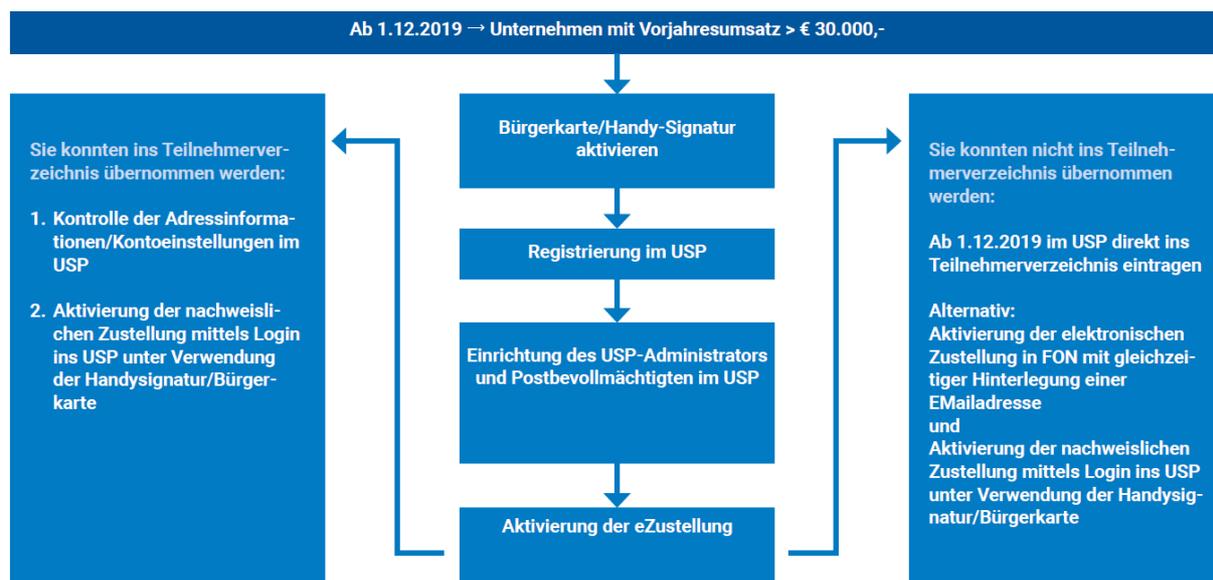
Kleinunternehmer, die **nicht Umsatzsteuerpflichtig** sind, **d.h. KEINE USt verrechnen, MÜSSEN SICH AKTIV direkt in USP ausnehmen lassen** (wenn sie die elektronische Zustellung von Behördenschriftstücken NICHT über das USP wünschen; sondern weiterhin Schreiben per Post erhalten wollen (die Zustellung der Finanzamtsbescheide elektronisch in die Databox z.B. sollte trotzdem ganz normal wie bisher über FinanzOnline möglich sein; da dies „noch“ unabhängig vom USP ist)).

* da ab 2020 die Kleinunternehmergrenze angepasst wird (näheres folgt in ein paar Wochen in einem separaten Newsletter von mir; von € 30.000 netto derzeit auf € 35.000 netto), ist unklar ob für diese Ausnahmeregelung der Stand 2019 oder 2020 zählt. Und es gibt auch Aussagen, dass die Grenze für die Ausnahmeregelung auf den Vorjahresumsatz (!) – also 2018 – abstellt!

Privatpersonen, die „nur“ die klassische normale **Arbeitnehmerveranlagung** machen (ohne Kapitalvermögen/ohne Vermietungseinkünfte), **KÖNNEN freiwillig** umsteigen (und sich bei USP registrieren; diese wurden **NICHT automatisch übernommen**). ACHTUNG: außer man war bereits bei einem der **elektronischen Zustelldienste** registriert (siehe letzte Seite), dann wurde man automatisch ins USP übernommen!

Ärzte/Psychotherapeuten mit einem **Umsatz über € 30.000 im Kalenderjahr** sind leider derzeit noch nicht eindeutig geregelt. An sich sind diese NICHT verpflichtet Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben, da diese mit ausschließlich unechten steuerbefreiten Umsätzen von der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung ausgenommen sind, aber mit einem Umsatz über € 30.000 netto wären sie an sich kein Kleinunternehmer mehr, sondern umsatzsteuerpflichtig, auch wenn die Umsätze gem. § 6 UStG befreit sind. Um auf Nummer sicher zu gehen, würde ich empfehlen, sich jedenfalls im USP einzuloggen und den USP Postkorb freizuschalten!

Unternehmen, die nicht über einen **Computer** im Unternehmen oder über **keinen Internetanschluss** verfügen, sind ausgenommen, weil die Teilnahme „**unzumutbar**“ ist. Aber Achtung: sollten diese Unternehmer/n jedoch über einen Finanzonline Zugang verfügen und dort die elektronische Zustellung hinterlegt haben (mit/ohne Mailadresse), dann wurden auch diese automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen und müssen sich **AKTIV ausnehmen** lassen!



Grafik aus UPDATE 3/2019, Mitglieder magazin der KSW, Seite 22, Digitalisierung AKTUELL, Autor: Mag. Franz Schmalzl

Daher erfordert es eine **rechtzeitige Anmeldung/Freischaltung des „Mein Postkorb“** über das Unternehmensserviceportal, da alle Behördendokumente ab 01.01.2020 verpflichtend elektronisch zugestellt werden und nach diesbezüglicher **Verständigung über den Eingang der Schriftstücke die gesetzlichen Fristen zu laufen beginnen (Zusatzinfo: man könnte auch Abwesenheitszeiten eingeben: Urlaub!)**.

1. **JEDENFALLS NOTWENDIGE USP-Registrierung** (und es muss auch eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt werden):
[https://www.usp.gv.at/uspLoginDAS/loginform?TYPE=33554433&REALMOID=06-00048faf-18dc-18b8-8985-6fa7ac12a05e&GUID=&SMAUTHREASON=0&METHOD=POST&SMAGENTNAME=v5TzKlMYOaiZUTxB5JTTfmd3eXyfxG8EeihI7tA4KvYbxZrTtioPFOIqGjCEiwVr&TARGET=\\$SM\\$http%3a%2f%2fwww%2eusp%2egv%2eat%2fPortal%2eNode%2fusp%2fsecure](https://www.usp.gv.at/uspLoginDAS/loginform?TYPE=33554433&REALMOID=06-00048faf-18dc-18b8-8985-6fa7ac12a05e&GUID=&SMAUTHREASON=0&METHOD=POST&SMAGENTNAME=v5TzKlMYOaiZUTxB5JTTfmd3eXyfxG8EeihI7tA4KvYbxZrTtioPFOIqGjCEiwVr&TARGET=SMhttp%3a%2f%2fwww%2eusp%2egv%2eat%2fPortal%2eNode%2fusp%2fsecure)
 - a. mit dem **eigenen Finanzonlinezugang**
 - b. ODER: empfohlen wird der Einstieg mittels **Handy-Signatur/Bürgerkarte** (Aktivierung hier möglich z.B. <https://www.handy-signatur.at/aktivierung/Aktivierung.aspx>)
2. Ganz wichtig: der **Postbevollmächtigte** im USP ist man am Besten **selbst** (oder der Ehepartner z.B.), aber das bin NICHT ICH als Steuerberaterin!
 - a. Info hierzu: **Finanzamtsbescheide** z.B. werden weiterhin in der Databox in Finanzonline abgerufen/angezeigt werden, aber zusätzlich als Information auch im USP angezeigt werden. D.h. die Zustellung wie bisher bzgl. Finanzamtsdokumenten bleibt unverändert (z.B. an mich als Steuerberaterin), nur dass hier noch eine Information zusätzlich in das eigene USP-Portal kommt
 - b. Ich glaube, dass auch die SVAdGW hier hineinfällt, und dies somit auch die Quartalsvorschriften betreffen könnte!
3. In USP geht man dann auf „MeinPostkorb“: hinterlegte E-Mail-Adresse kontrollieren und **„MeinPostkorb“ FREISCHALTEN!** In vielen Fällen ist er automatisch freigeschalten.
 - a. Oder, wenn man sich **ABMELDEN will: REGISTRIERUNG LÖSCHEN! Vor dem 1.12.2019!**
4. Erst wenn man den **Bestätigungslink** mit der E-Mail-Adresse angeklickt hat, ist die Anmeldung abgeschlossen!

5. **Optionales Upgrade:** man kann auch in „MeinPostkorb“ eingeben, dass man **RSa oder RSb** Briefe hier elektronisch empfangen will. Hierzu ist aber ZUSÄTZLICH eine einmalige Registrierung bei einem der 5 Zustelldienste notwendig (entweder direkt bei den einzelnen Zustelldiensten ODER auch direkt in „MeinPostkorb“). ALLE Dokumente kommen ab dem 1.12.2019 NUR NOCH ZENTRAL in „MeinPostkorb“ beim USP. Und es ist die Handysignatur/Bürgerkarte hierfür erforderlich! Zustelldienste sind derzeit:
- a. <https://meinbrief.zustellung.gv.at> (POST)
 - b. <https://zustelldienst.briefbutler.at/briefbutler/login.info>
 - c. <https://www.brz-zustelldienst.at/Zustellservice/processor> (BRZ)
 - d. <https://www.eversand.at>
 - e. <https://kbprintcom.at/>
 - f. Details: <https://www.bmdw.gv.at/Services/ElektronischeZustellung/Allgemeine-Information-zur-eZustellung.html>
 - g. Achtung: wenn man bereits bei einem der elektronischen Zustelldienste vor dem 1.12.2019 angemeldet war (z.B. auch als Privatperson), wird automatisch in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen und müsste sich wieder aktiv ausnehmen. Hier hätte es aber auch ein Infoschreiben per Mail von dem Zustelldienst geben müssen. (InfoZustelldienst.pdf)

Ich helfe natürlich gerne im Zuge einer **Beratungseinheit bei der Registrierung**, jedoch müssen die eigenen Voraussetzungen (wie Finanzonlinezugang oder Handy-Signatur/Bürgerkarte) gegeben sein und es ist **sehr zu empfehlen, diese Infos selbst durchzulesen/durchzugehen** (bzw. sich wirklich selbst die Zeit zu nehmen, **vor 30.11.2019 zu schauen**, was bei einem selbst hinterlegt ist und ggfalls zu **registrieren/abzumelden**):

1. <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/elektronische-zustellung.html>
2. https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/news/ueber_das_usp/451841.html
3. http://www.steuernservice.at/service/detail/news/elektronische-zustellung-von-schriftstuecken-durch-bundesbehoerden-und-gerichten-ueber-unternehmerse/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=083dd5344ae3f30148db07cd5e825806
4. <https://ratgeber.bmf.gv.at/enb.cgi?WIZARD=REGISTRIERUNG&TRAEGER=DEFAULT&BEREICH=USP RG&SHOWMODE=1&FORTSCHRITT=5>

Eure Birgit P. (Wien, am 13.11.2019)

Steuerberatung Wien22 e.U. – Mag.(FH) Birgit Pecher
Melnitzkygasse 1, 1220 Wien
0650/ 626 38 60